

PERSONENBETREUUNGS-VERTRAG

Die untenstehend bezeichneten Vertragspartner schließen folgenden

PERSONENBETREUUNGS-VERTRAG

i.S. des § 159 GewO

betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn

geb. am

wohnhaft in

Die vertragliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem einzelnen betreuungsbedürftigen Menschen und dem Betreuer/der Betreuerin bietet einen rechtlichen Rahmen für die Personenbetreuung und dient der Rechtssicherheit für beide Seiten: Einerseits wird Sicherheit geschaffen dass Betreuer auf rechtlich konforme Weise agieren, andererseits wird ein Qualitätsstandard für betreuungsbedürftige Personen geboten.

Verträge über Leistungen der Personenbetreuung sind Verbraucherverträge und unterliegen den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Bestimmungen des Gewerberechts ergänzen das Konsumentenschutzgesetz um Standesregeln und Ausübungsvorschriften.

§ 1 VERTRAGSPARTNER

Zutreffendes ankreuzen:

Auftraggeber und Vertragspartner der selbständigen Betreuungsperson ist

- die betreuungsbedürftige Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag zugunsten der zu betreuenden Person abschließen.

PERSONENBETREUUNGS-VERTRAG

1. Auftraggeber/in

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

2. Auftragnehmer/in (= Betreuerin/Betreuer)

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Registerzahl/Ausstellungszahl der Gewerbeberechtigung _____

§ 2 VERTRAGSDAUER

Zutreffendes ankreuzen:

- Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am und endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 VERTRETUNG

Der Betreuer/ die Betreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet.
Vereinbart wird, dass der Auftragnehmer/in (Betreuer/in) folgende andere geeignete Personen zur Leistungserbringung heranziehen kann.

Name der Vertretung: _____

Kontaktadresse der Vertretung: _____

Telefonnummer der Vertretung: _____

§ 4 LEISTUNGSINHALT

Zutreffendes ankreuzen

Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst

1. Die Führung des Haushalts, insbesondere
 - Einkaufen und Erledigung von Botengängen
 - Reinigungstätigkeiten wie insbesondere
 - Reinigung der Wohneinheit
 - Reinigung von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hilfsmitteln (z.B. Zahnprothesen, Hörapparat, Leibstuhl)
 - Müllentsorgung
 - Durchführung von Hausarbeiten (z.B. Auswechseln von Glühbirnen)
 - Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbesserungen)
 - Versorgung von Pflanzen und Haustieren
 - Sorge für ein gesundes Raumklima
 - die Zubereitung und das mundgerechte Vorbereiten von Mahlzeiten und Getränken
2. die Unterstützung der betreuungsbedürftigen Person zum Schutz ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interessen(z.B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen)
3. die Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag, insbesondere Unterstützung
 - beim An- und Auskleiden
 - bei der Reinigung von Händen und Gesicht
 - bei einem Fußbad
 - bei der Haarpflege und Rasur
 - bei der Gestaltung des Tagesablaufs
4. Gesellschafterfunktion, insbesondere durch
 - Konversation
 - Vorlesen
 - Unterstützung bei Freizeitgestaltung und Hobbies
 - Förderung gesellschaftlicher Kontakte
 - Begleitung bei diversen Aktivitäten
5. Berücksichtigung des allgemeinen Zustandes der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. hohes Alter, Ungeschicklichkeit, körperliche Schwäche, Lähmungserscheinungen, Seh- und Hörbeeinträchtigung) sowie Beaufsichtigung der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere bei Verwirrheitszuständen (Demenz), Verhaltensauffälligkeiten sowie eingeschränkter oder fehlender Gefahreinsicht.
6. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreuungsbedürftige Person getätigte Ausgaben.
7. Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

Personenbetreuer haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Wohl der betreuungsbedürftigen Person zu orientieren. Bei der Vornahme von Besorgungen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Festgehalten wird, dass Tätigkeiten, die der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten sind, unter den Anwendungsbereich des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), fallen.

PERSONENBETREUUNGS-VERTRAG

Der Auftragnehmerin/der Auftragnehmer (d.i. die Betreuerin/der Betreuer) erklärt, dass er/sie im Zusammenhang mit der Leistungserbringung weder den Weisungen des Vertragspartners unterliegt, noch von diesem wirtschaftlich abhängig ist. (Hinweis: Die Tätigkeit des Personenbetreuers muss frei von wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit erfolgen, damit kein Arbeitsverhältnis entsteht, das sozialversicherungsrechtliche Folgen für beide Vertragspartner nach sich zieht.)

§ 5 EINSATZZEITEN UND LEISTUNGSUMFANG

Die Leistungen werden erbracht an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten

<i>Tage</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa		
So		

§ 6 VERMEIDUNG EINER GEFÄHRDUNG VON LEBEN ODER GESUNDHEIT

Der Betreuer / die Betreuerin hat bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden (BGBl. II Nr. 152/2007).

Im Hinblick auf diese Vorschriften wird der konkrete Bedarf der betreuungsbedürftigen Person wie folgt beschrieben:

Erläuterung: Soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, sind an dieser Stelle insbesondere Angaben zu machen über körperliche Beeinträchtigungen (z.B. Sehschwäche, Hörschwäche, Einschränkungen der Mobilität) und sonstigen Beeinträchtigungen und betreuungsrelevante Besonderheiten (z.B. Schwindelanfälle, Schwäche, Schmerzen, Verwirrtheit, Demenz, Angst, Teilnahmslosigkeit, Aggressivität)

Beschreibung des besonderen Betreuungsbedarf

§ 7 HANDLUNGSLEITLINIEN FÜR DEN ALLTAG UND DEN NOTFALL

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren

1) Name _____

Anschrift _____

Tel _____

2) Name _____

Anschrift _____

Tel _____

Bei Gefahr im Verzug ist die betreuende Person verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für Personenbetreuer/innen zum Wohnbereich ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber unbedingt sicherzustellen. Sollte die Auftraggeberin nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeit sichergestellt (**Zutreffendes ankreuzen**):

- Schlüsselsafe
- Zweitschlüsse
- Hinterlegung bei Vertrauensperson

§ 8 ACHTUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DER PRIVATSPHÄRE

Der Betreuer/ die Betreuerin achtet die Persönlichkeitsrechte der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere deren Recht auf anständige Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und auf Wahrung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses. Er/sie nimmt bei der Ausführung der Betreuungstätigkeiten auf den Lebensrhythmus, die Ruhebedürfnisse und die geäußerten Wünsche der betreuungsbedürftigen Person Rücksicht.

§ 9 ENTGELT UND ENTFALL DES ENTGELTS

Zutreffendes ankreuzen:

Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen beträgt

- EUR incl Ust pro Stunde
- EUR incl Ust pro Woche
- EUR incl. USt pro Monat

und ist

- in bar zu leisten
- auf das Konto bei der

Bank _____

BLZ _____

Kt.Nr _____

lautend auf _____

zu überweisen, dass es bis spätestens am 15. des Folgemonat einlangt.

Als Zahlungsweise wird die Zahlung per Zahlschein, per electronic banking oder per Abbuchungsauftrag (**nicht aber** per Einziehungsermächtigung oder bar) empfohlen.

Hinsichtlich der Entgelte für die Betreuungsleistungen weist der Betreuer/die Betreuerin darauf hin, dass er/sie selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt.

Entfall des Entgelts:

Kann die betreuungsbedürftige Person aufgrund eines Krankenhausaufenthalts die vereinbarten Betreuungsleistungen mehr als 3 Tage nicht in Anspruch nehmen, so entfällt der Anspruch des Betreuers/der Betreuerin auf das vereinbarte Entgelt für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Gleiches gilt für die Dauer einer sonstigen, mehr als 3 Tage dauernden Abwesenheit der betreuungsbedürftigen Person, sofern diese dem Betreuer/der Betreuerin spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben wurde.

§ 10 FÖRDERUNG DER VEREINBARTEN LEISTUNGEN DURCH DAS BUNDESZOZIALAMT

Hinweis: Eine Förderung für die vereinbarten Leistungen durch das Bundessozialamt setzt voraus, dass eine Mindesteinsatzzeit von 48 Stunden pro Woche vereinbart wird und der Personenbetreuer keinen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung Gem. § 4 (1) Z 7 GSVG stellt.

Zutreffendes ankreuzen:

Der Auftragnehmer beabsichtigt

- Keinen Antrag auf Förderung für die vereinbarten Leistungen beim Bundessozialamt zu stellen
- eine Förderung für die vereinbarten Leistungen beim Bundessozialamt zu beantragen. Im Hinblick darauf erklärt die Betreuungsperson, dass ihr gesamtes jährliches Einkommen voraussichtlich **über** der Grenze von EUR 4188,12 (= mtl. ca. EUR 349) liegen wird.

§ 11 KAUTIONEN UND UNZULÄSSIGE VEREINBARUNGEN

Vereinbarungen, wonach die betreuungsbedürftige Person der Betreuungsperson eine Kautionszahlung zu bezahlen hat, sind nicht verbindlich.

Ebenso unverbindlich sind Vereinbarungen, nach denen die betreuungsbedürftige Person der Betreuungsperson etwas ohne gleichwertige Gegenleistung zu bezahlen hat.

§ 12 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.

Davon unberührt ist das gesetzliche Recht beider Vertragspartner, den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden (außerordentliches gesetzliches Kündigungsrecht im Fall der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages.)

§ 13 AUFLÖSUNG DES VERTRAGS DURCH DEN TOD DER BETREUUNGSBEDÜRFTIGEN PERSON

Der Personenbetreuungsvertrag wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben. Der Personenbetreuer/die Personenbetreuerin verpflichtet sich, ein im Voraus entrichtetes Entgelt anteilig zurückzuerstatten.

§ 14 DOKUMENTATION

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich, eine ausreichende und regelmäßige Dokumentation über Zeitpunkt, Art und Umfang der erbrachten Leistungen zu führen und diese der betreuungsbedürftigen Person (bzw. dem Auftraggeber) zugänglich zu machen. Auf Wunsch der betreuungsbedürftigen Person (bzw. des Auftraggebers) ist eine Kopie davon gegen Kostenersatz anzufertigen.

.....
Auftraggeber/in

.....
Auftragnehmer (Betreuer/in)

.....
Ort, Datum und Unterschrift

.....
Ort, Datum und Unterschrift